

Maßnahmenkatalog

1. Anordnungen zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen

- **Medienmitteilung 1a** - Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen - Erstmeldung:

Achtung!

Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen auf der/den Autobahn/en $x / x, y$ und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ordnet aufgrund der extremen Witterung an:

Auf der/den Autobahn/en $x / x, y$ und z im Land Brandenburg von und bis zur Landesgrenze ist ab sofort in beiden Fahrtrichtungen nur der rechte/der rechte und der mittlere Fahrstreifen zu benutzen.

Dort gilt eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t.

Die Verkehrsteilnehmer werden auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, sich strikt an diese Anordnung zu halten.

- **Medienmitteilung 1b** - Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen - Folgemeldung:

Achtung!

Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen auf der/den Autobahn/en $x / x, y$ und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat aufgrund der extremen Witterung heute/am ... um ... Uhr angeordnet:

Auf der/den Autobahn/en $x / x, y$ und z im Land Brandenburg von und bis zur Landesgrenze in beiden Fahrtrichtungen nur der rechte/der rechte und der mittlere Fahrstreifen zu benutzen. Dort gilt eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t.

Diese Anordnung gilt fort.

Die Verkehrsteilnehmer werden auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, sich strikt an diese Anordnung zu halten.

- **Medienmitteilung 1c** - Aufhebung von Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen:

Achtung!

Aufhebung von Anordnungen zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen auf der/den Autobahn/en $x / x, y$ und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gibt bekannt:

Die wegen extremer Witterung erlassene Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes, einschließlich der alleinigen Benutzung des rechten/rechten und mittleren Fahrstreifens auf der/den Autobahn/en $x / x, y$ und z ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Anordnungen zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen

- **Medienmitteilung 2a** - Einschränkungen des Verkehrsablaufes durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit und durch Überholverbot - Erstmeldung:

Achtung!

Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes auf der/den Autobahn/en $x/x, y$ und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ordnet aufgrund der extremen Witterung an:

Ab sofort gilt auf der/den Autobahn/en $x/x, y$ und z im *Land Brandenburg von und bis zur Landesgrenze in beiden Fahrrichtungen* (ggf. zwischen den Autobahndreiecken *a* und *b*) eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t.

Die Verkehrsteilnehmer werden im Interesse ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, sich strikt an diese Anordnung zu halten.

- **Medienmitteilung 2b** - Einschränkungen des Verkehrsablaufes durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit und durch Überholverbot - Folgemeldung:

Achtung!

Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes auf der/den Autobahn/en $x/x, y$ und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat aufgrund der extremen Witterung heute/am ... um ... Uhr angeordnet:

Auf der/den Autobahn/en $x/x, y$ und z (ggf. zwischen den Autobahndreiecken *a* und *b*) gilt im *Land Brandenburg von und bis zur Landesgrenze in beiden Fahrrichtungen* eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t.

Diese Beschränkung gilt fort.

Die Verkehrsteilnehmer werden auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, sich strikt an diese Anordnung zu halten.

- **Medienmitteilung 2c** - Aufhebung der Einschränkungen des Verkehrsablaufes durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit und durch Überholverbot:

Achtung!

Aufhebung der Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes auf der/den Autobahn/en $x/x, y$ und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gibt bekannt:

Die wegen extremer Witterung auf der/den Autobahn/en $x/x, y$ und z angeordnete Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie das Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.